



Vorgang

Sachbearbeiter

Datum

Merkblatt zur Liquidation einer GmbH (Stand Januar 2014)

Mit der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ist die GmbH noch nicht erloschen. Geändert ist „lediglich“ der Gesellschaftszweck. Die Gesellschaft ist von der werbenden (also Geschäfte treibenden) zur sterbenden (also das Vermögen verteilenden) Gesellschaft geworden.

Auf allen Geschäftsbriefen müssen ab sofort alle Liquidatoren sowie die Tatsache angegeben werden, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, § 71 Abs. 5 GmbHG¹. Der Zusatz „in Liquidation“ bzw. „i.L.“ genügt in aller Regel.

Zudem muss die Geschäftsführung eine Eröffnungsbilanz mit erläuterndem Bericht erstellen (§ 71 Abs. 1 GmbHG).

Weiter hat - nur noch **einmalig** - die Veröffentlichung eines Gläubigeraufrufes im elektronischen Bundesanzeiger (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder www.ebundesanzeiger.de) zu erfolgen. Sieht die Satzung der GmbH die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger oder in einer Tageszeitung vor, so ist der Gläubigeraufruf dort **zusätzlich** zu veröffentlichen.

..... GmbH mit dem Sitz in

„Die Gesellschaft ist mit Beschluss vom aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Der Liquidator“

¹„Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden [...]“

Den Auszug aus dem elektronischen Bundesanzeiger über die Bekanntmachung der Liquidation muss der Liquidator aufbewahren und dem Registergericht mit späterer Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens der Firma zuleiten.

Der Liquidator muss alle noch laufenden Geschäfte der Gesellschaft beenden, Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, ihre Forderungen einziehen und das Vermögen in Geld umsetzen. Der/Die Liquidator/en vertritt/vertreten die Gesellschaft umfassend und hat/haben im Wesentlichen alle Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers, vgl. §§ 70, 71 Abs. 4 GmbHG. Mit der Verteilung eines eventuellen Restvermögens darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Sperrjahres gerechnet ab der Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern begonnen werden. Die Vorschriften der §§ 73 Abs. 1 und 2, 72 und 73 Abs. 3 GmbHG sollten genau gelesen werden.

Sobald das Vermögen der Gesellschaft verteilt ist, muss der Liquidator (mehrere: in vertretungsberechtigter Zahl) ein letztes Mal zum Notar und die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der Firma anmelden.

Es empfiehlt sich, von dem verteilungsfähigen Vermögen einen Geldbetrag von ca. € 100 – 200 zurück zu behalten, bis das Erlöschen im Handelsregister vollzogen ist. Die Veröffentlichungen des Handelsregisters sind nach wie vor relativ teuer und werden auf die Gesellschafter umgelegt.

Für Fragen hierzu sowie für die Unterstützung bei den erforderlichen Handelsregisteranmeldungen stehe ich Ihnen ebenso wie meine Mitarbeiterin, Frau Annemarie Jell, jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihre

BIRGIT STAHL

NOTARIN